

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 23.03.2020 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage

Art: Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“)

Bezeichnung: Nachrangdarlehen_Energieeffiziente Handtücher im Gastgewerbe im Gastgewerbe_7,5%_2020_2025

2. Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit

Fourrel Services B.V., Rigakade 10, 1013BC Amsterdam, www.rentatowel.com, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer Kamer van Koophandel unter der KvK-Nummer 76642518 (Nachrangdarlehensnehmer/Emittent und Anbieter der Vermögensanlage). Geschäftstätigkeit des Emittenten: Export, Import, Lieferung und Handel mit Gebrauchsgütern, z.B. Kissen und energieeffiziente Wäsche, insbesondere Handtücher, Laken, Decken, Bettdecken.

Identität der Internet-Dienstleistungsplattform

bettervest GmbH, Falkstr. 5, 60487 Frankfurt am Main, www.bettervest.com, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 95811, handelnd als vertraglich gebundener Vermittler ausschließlich im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der Effecta GmbH, Florstadt.

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik

Anlagestrategie ist es, dass der Emittent, das qualifiziert nachrangige Darlehen dazu nutzt, energieeffiziente Handtücher zu erwerben und an die in den Vereinigten Arabischen Emiraten (nachfolgend VAE) ansässige Gesellschaft RNT General Trading LLC (im Folgenden Rent a Towel) weiter zu vermieten. Die Leasingraten für die Handtücher von Rent a Towel an den Emittenten decken die jährlichen Annuitäten an die Anleger (Abschnitt 4, S. 2) plus eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 5000 € pro Jahr für die Verwaltung des Leasings. Der Zeitpunkt der Zahlungen der Leasingraten von Rent a Towel an den Emittenten entspricht den Zahlungsverpflichtungen des Emittenten gegenüber den Anlegern und Rent a Towel ist in jedem Fall verpflichtet, rechtzeitig zu zahlen, damit der Emittent seinen Verpflichtungen rechtzeitig (d.h. in der Regel vier Wochen im Voraus) nachkommen kann. Die Aufnahme der qualifiziert nachrangigen Darlehen dient der Finanzierung vom Projekt "Energieeffiziente Handtücher im Gastgewerbe". Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags sollen aus Mitteln bedient werden, die Rent a Towel an den Emittenten abführt und die Rent a Towel wiederum infolge des Vermietens der Handtücher an Hotels bzw. Fitnessstudios als Einnahmen aus Entgelt für Mieteinnahmen generiert. Dies setzt voraus, dass Rent a Towel aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit, insbesondere aus der Vertragsbeziehung mit den Kunden, welche die Handtücher mieten, Einnahmen in ausreichender Höhe generiert, um seinerseits die Leasingraten an den Emittenten leisten zu können. Rent a Towel vermietet die Handtücher an Kunden, die in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) im Hotel- bzw. Fitnessgewerbe tätig sind. Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen (dem Erwerb von energieeffizienten Handtüchern), genauer gesagt kommt der Emittent mit den Mitteln aus dem Nachrangdarlehen für den Kauf von energieeffizienten Handtüchern auf und vermietet diese gewinnbringend weiter.

Anlageobjekt

Anlageobjekt ist es, die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen zur Umsetzung des Projektes "Energieeffiziente Handtücher im Gastgewerbe" also für den Erwerb von energieeffizienten Handtüchern zu nutzen und diese Ware an das in den VAE ansässige Unternehmen Rent a Towel zu vermieten sowie zur Deckung der Transaktionskosten zu verwenden, die mit der Schwarmfinanzierung für den Kauf der Handtücher unmittelbar einhergehen (Ziffer 9, S.3). Die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden. Die Umsetzung des Projektes "Energieeffiziente Handtücher im Gastgewerbe" hat noch nicht begonnen. Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen zur Umsetzung des Projektes "Energieeffiziente Handtücher im Gastgewerbe" aus, falls das Funding-Limit (Ziffer 6, S.2) erreicht wird. Wird die Funding-Schwelle (Ziffer 4, S.1), aber nicht das Funding-Limit erreicht, so wird der Emittent den Differenzbetrag durch vorhandene Eigenmittel decken und das Projekt durchführen.

4. Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Annahme der Zeichnung durch den Emittenten) und endet 5 Jahre nach dem Start des regulären Zinslaufs. Der reguläre Zinslauf startet am ersten Tag des Monats, der auf das erfolgreiche Ende dieser vorliegenden Schwarmfinanzierung folgt ("Start des regulären Zinslaufs"). Diese gilt dann als erfolgreich, wenn bis zum Ende des Funding-Zeitraums mindestens die Funding-Schwelle (siehe dazu sogleich Ziffer 4, S.1) überschritten wurde oder das Funding-Limit (Ziffer 6, S.2) vorzeitig erreicht wurde. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Der Emittent hat jährlich das Recht, das Nachrangdarlehen mit dreimonatiger Frist zu jedem Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs vorzeitig zu kündigen, beginnend mit dem zweiten Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben einen Anspruch darauf, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens die Rückzahlung ihres investierten Kapitals sowie ab dem Start des regulären Zinslaufs eine Verzinsung zu erhalten. Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind. Nachrangdarlehensverträge können regulär zunächst innerhalb von 90 Tagen gezeichnet werden ("Funding-Zeitraum"). Die Zeichnung der Nachrangdarlehensverträge wird zunächst innerhalb von 90 Tagen bzw. bis zum Erreichen des maximalen Emissionsvolumens ausschließlich über die bettervest GmbH (handelnd als vertraglich gebundener Vermittler der Effecta GmbH, Florstadt) angeboten. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis zum Ende des Funding-Zeitraums insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von 100.000,00 € ("Funding-Schwelle") eingeworben wird. Unter bestimmten Bedingungen kann die Funding-Schwelle vom Emittenten herabgesetzt werden, und zwar kann die Funding-Schwelle vom Emittenten beliebig reduziert werden, wenn der Emittent zusätzliches Kapital einwerben kann, um das Projekt zu finanzieren oder es aufgrund einer nachträglichen Überarbeitung der Projektplanung mit weniger Kapital umgesetzt werden kann. Wird diese – ggf. herabgesetzte – Funding-Schwelle nicht innerhalb von maximal 12 Monaten erreicht, erhalten die Anleger ihren investierten Nachrangdarlehensbetrag unverzinst vom Emittenten innerhalb von sieben Werktagen ohne weitere Kosten zurück. Der Emittent hat das Recht, den Funding-Zeitraum ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamtzeitraum von 12 Monaten zu verlängern. Der Nachrangdarlehensbetrag wird zunächst vom Anleger auf ein Treuhandkonto eingezahlt (Einzahlungstag) und erst in einem Betrag an den Emittenten ausgezahlt, nachdem die Funding-Schwelle überschritten ist, ein Widerrufsrecht des Anlegers nicht mehr besteht und der Emittent der bettervest GmbH die Auftragsbestätigung bzw. die finale Rechnung über die Handtücher vorlegt. Ab dem Start des regulären Zinslaufs verzinst sich der noch zu tilgende Nachrangdarlehensbetrag mit einem Zinssatz von jährlich 7,5 Prozent. Die Zinsen werden entsprechend der act/365 Zinsmethode berechnet. Zwischen dem Einzahlungstag und dem Start des regulären Zinslaufs verzinst sich das Nachrangdarlehen mit einem Vorlaufzinssatz in Höhe von auf das Jahr bezogen 1 Prozent. Die Zinsen sind jährlich nachschüssig am Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs fällig. Der Emittent ist verpflichtet, jährlich am Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs einen Betrag von 63.892,08 € (entspricht Zins und Tilgung) an alle Anleger auszuzahlen, wenn das Funding-Limit erreicht wird (ansonsten verringert sich dieser Betrag anteilig; bei der ersten Auszahlung zuzüglich individueller Vorlaufzinsen). Der ausgeschüttete Betrag wird zuerst auf den Zins und dann auf die Tilgung angerechnet (annuitätische Tilgung). Das Nachrangdarlehen wird auf diese Weise vorbehaltlich des vereinbarten

Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bis zum Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens vollständig zurückgeführt. Dies setzt voraus, dass der Emittent aus seiner Geschäftstätigkeit Einnahmen in ausreichender Höhe generiert. Werden fällige Zins- oder Tilgungsleistungen nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Werktagen erbracht, wird für den Verzugszeitraum ein erhöhter Zinssatz in Höhe von 200 % des vertraglich vereinbarten regulären Zinssatzes geschuldet. Kündigt der Emittent das Nachrangdarlehen vorzeitig, ist in diesem Fall eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Zinsansprüche, die über die restliche Laufzeit des Nachrangdarlehens bestanden hätten, sowie der noch zu tilgende Nachrangdarlehensbetrag am jeweiligen Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs fällig.

5. Risiken

Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nur die wesentlichen, nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.

Maximalrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehens durch den Anleger oder durch Kosten für Steuernachzahlungen, entstehen, im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz. Deshalb ist die Vermögensanlage nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

Geschäftsrisiko des Emittenten (unternehmerisches Risiko)

Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten noch die erfolgreiche Umsetzung des Projekts "Energieeffiziente Handtücher im Gastgewerbe" können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Durchführung des Projekts "Energieeffiziente Handtücher im Gastgewerbe" im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Marktes, auf dem Rent a Towel tätig ist (das Hotel- und Gaststättengewerbe) und der Zahlungsfähigkeit der Kunden, welche die Handtücher mieten. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.

Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)

Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Anlagebetrags des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Nachrangrisiko

Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder einen Antrag auf Aussetzung der Zahlungen, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Emittent zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Emittenten nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten sowie gegenüber sämtlichen nachrangigen Forderungen mit Ausnahme von Gesellschafterdarlehen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Fremdfinanzierung

Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in die Vermögensanlage investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.

Verfügbarkeit

Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage gebunden sein.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Das Emissionsvolumen beträgt maximal 258.500,00 € ("Funding-Limit" / Emissionsvolumen). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre). Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Die Nachrangdarlehensbeträge müssen mindestens EUR 250 betragen und durch 250 teilbar sein, das heißt, es können maximal 1034 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.

7. Verschuldungsgrad

Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zu berechnende Verschuldungsgrad des Emittenten kann nicht angegeben werden, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt und ein Jahresabschluss noch nicht aufgestellt wurde.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Diese Finanzierung hat unternehmerischen und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten aufgrund ungünstiger Geschäftsentwicklung oder anderer Umstände in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt vorrangig vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ab. Bei nachteiligen Marktbedingungen

für den Emittenten kann es zu einem Total- oder Teilverlust des Anlagebetrags und der Zinsansprüche kommen. Der für Rent a Towel relevante Markt ist das Hotel- und Gaststättengewerbe in den VAE. Marktreiber sind der Wettbewerb im Gaststättengewerbe in den VAE; Preise für Hotelzimmer in den VAE; Besucherzahlen in den VAE. Auf den Markt positiv auswirken können sich z.B. sinkende Zimmerpreise und steigende Kosten im Gaststättengewerbe, was die Hotels zwingt, die Wäscheversorgung, die nicht zu deren Kern­tätigkeit gehört, auszulagern sowie steigende Besucherzahlen. Auf den Markt negativ auswirken können sich z.B. vermehrte Wettbewerber, durch welche die Mietpreise für Handtücher gedrückt werden sowie sinkende Besucherzahlen in den VAE. Bei neutralem und positivem Marktumfeld, also bei erfolgreicher, prognosegemäßer Umsetzung des Projektes "Energieeffiziente Handtücher im Gastgewerbe" erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativem Marktumfeld erhält der Anleger nur einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht. Eine vorzeitige Rückzahlung (Ziffer 4, S.1 u. S.2) der noch zu tilgenden Nachrangdarlehensbeträge sowie die Zahlung der pauschalierten Vorfälligkeitsentschädigung könnte erfolgen, wenn sich die finanzielle Lage der Endkunden von Rent a Towel derart verbessert (z.B. wenn die prognostizierten Besucherzahlen der Stadt Dubai von 20 Mio. im Jahr 2021 aufgrund der Expo eintreffen), so dass diese mehr Handtücher mieten als erwartet.

9. **Kosten und Provisionen für den Anleger**

Für den Anleger selbst fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen an.

Kosten und Provisionen für den Emittenten

Die Effecta GmbH, Florstadt, erhält vom Emittenten eine Vermittlungsprovision in Höhe von 5% des vermittelten Kapitals, also bis zu 12.925,00 €, zuzüglich ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. 90 % davon bzw. bis zu 11.632,50 € leitet die Effecta GmbH an ihren vertraglich gebundenen Vermittler bettervest GmbH weiter.

Darüber hinaus erhält die bettervest GmbH vom Emittenten eine einmalige Gebühr für die Unterstützung bei der Strukturierung des Finanzinstruments, die Organisation der Emission, das Einstellen des Projekts auf der Internet-Dienstleistungsplattform, Unterstützung bei Marketingmaßnahmen, Werbung, Investor Relations und PR sowie für die Abwicklung über das Treuhandkonto in Höhe von 7,95 % der Summe der Beträge aller im Rahmen des Fundings tatsächlich gezeichneten Nachrangdarlehen, also insgesamt bis zu 20.550,75 € ("Setup- und Marketing Fee"). Diese Kosten werden vom Emittenten getragen und durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Daneben erhält die bettervest GmbH während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die erbrachte Anlegerverwaltung sowie weitere Verfahrens-Dienstleistungen vom Emittenten jährlich einen Betrag in Höhe von 0,15 % der Summe der Beträge aller im Rahmen des Fundings tatsächlich gezeichneten Nachrangdarlehen ("Handling Fee").

10. **Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz**

Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, vor.

11. **Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt**

Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gemäß § 67 Absatz 3 WpHG. Der Anleger muss über einen mittelfristigen Anlagehorizont von 5 Jahren verfügen. Der Anleger muss in der Lage sein, einen Totalverlust des investierten Betrags (100% des investierten Betrags) hinnehmen zu können. Darüber hinaus ist das maximale Risiko zu berücksichtigen (Ziffer 5, S.2). Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5, S.2). Der Anleger sollte über Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen und sich mit dem Emittenten und mit den Risiken der Vermögensanlage intensiv beschäftigt haben. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die einen kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.

12. **Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen**

Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der hier angebotenen Vermögensanlage nicht um eine Immobilienfinanzierung handelt.

13. **Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten**

Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten beträgt jeweils 0 €

14. **Hinweise**

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.

Es wurde noch kein Jahresabschluss auf <https://www.bundesanzeiger.de> offengelegt. Künftig offengelegte Jahresabschlüsse werden auf www.bundesanzeiger.de veröffentlicht.

Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

15. **Sonstige Informationen**

Der Anleger erhält das VIB und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkungen auf der Homepage der bettervest GmbH als Download unter <https://www.bettervest.com/de/project/rent-a-towel-1/> sowie auf der Homepage des Emittenten als Download unter www.rentatowel.com und kann diese kostenlos bei mail@bettervest.com anfordern.

Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Sie werden über die Internet-Dienstleistungsplattform www.bettervest.com der bettervest GmbH, Frankfurt am Main, handelnd als vertraglich gebundener Vermittler ausschließlich im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der Effecta GmbH, Florstadt, vermittelt.

Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht der Anleger besteht nicht.

Finanzierung

Es ist möglich, dass der Emittent in der Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.

Besteuerung

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Wenn es sich bei dem Anleger um eine Kapitalgesellschaft handelt, welche in den Emittenten investiert, dann unterliegen die Gewinne aus den Beteiligungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.

16. **Kenntnisnahme des Warnhinweises**

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetz muss unter Nennung von Ort und Datum mit Vor- und Familiennamen vor Vertragsschluss elektronisch bestätigt werden (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).